

62. Ist ein Patent für nichtig zu erklären, wenn es zu Unrecht als Zusatzpatent bezeichnet worden ist?

PatG. § 7 Abs. 1 Satz 2, § 10.

I. Zivilsenat. Urf. v. 30. November 1935 i. S. P.-Werte (Rl.)
w. D. (Wett.). I 34/35.

I. Reichspatentamt.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, zugleich den sie betreffenden Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Klägerin hat zunächst geltend gemacht: Gegenstand der Erfindung im Hauptpatent 410292 sei es, an Absatzklammern von Schlittschuhen nicht mehr Zähne oder Schneiden durch Umbiegen der Schenkelenden zu bilden, sondern die Klammerschenkel mit einer flachen und breiten, besonders eingesetzten Stahlschneide zu versehen. Nach dem Zusatzpatent 436717 seien diese besonders eingesetzten Stahlschneiden schräg zur Sohlenfläche, gegebenenfalls in entgegengesetzter Neigung (Anspruch 2), anzuordnen. Das wiederum zusätzlich zu diesem Zusatzpatent erteilte Streitpatent 474330 habe aber nicht die Verbesserung oder weitere Ausbildung solcher eingesetzten Schneiden zum Gegenstand, sondern eine mit dem Schenkel der Wade aus einem Stück bestehende nach oben oder unten gekrümmte oder geknickte Schneide (Anspruch 1), die aus zwei im Winkel zueinander stehenden Geraden gebildet (Anspruch 2) oder in senkrechter Ebene bogenförmig (Anspruch 3) oder in Gestalt eines geschlossenen Kreises (Anspruch 4) gekrümmt sein könne. Es handle sich danach bei diesem Patent nicht um eine weitere Ausbildung des Patents 436717, die das Streitpatent nach den einleitenden Worten der Beschreibung zum Gegenstand habe,

mithin nicht um eine Lösung dieser Aufgabe, vielmehr um ein Patent, das lediglich eine Aufgabenstellung ohne Lösung enthalte und schon aus diesem Grunde für nichtig erklärt werden müsse.

Diese Ausführungen sind nicht schlüssig. Die Aufgabe, die sich das Streitpatent gestellt hat, ist — zunächst losgelöst von dem zu ihm im Verhältnis des Hauptpatents stehenden Patent 436717 betrachtet — die, eine Absatzklammer zu schaffen, die dadurch, daß sie einen größeren Flächenanteil des Abfases umgreift, eine besonders zuverlässige und sichere Befestigung der Klemmbade der Schlittschuhe am Absatz bewirkt. Für diese Aufgabe wird die Lösung durch die bereits erörterte besondere Gestaltung der Schneiden des Badenschenkels gegeben, und die Angabe dieser Lösung ist von der Erteilungsbehörde für patentfähig und -würdig gehalten worden.

Im Nichtigkeitsverfahren ist zu prüfen, ob dieser Schritt gegenüber dem Stande der Technik (zu dem auch das in den Patenten 410292 und 436717 vorherveröffentlichte Gedankengut gehört) neu, fortschrittlich und erfinderisch und ob er nicht wesensgleich dem Gegenstand eines früher angemeldeten Patents ist (RGZ. Bd. 148 S. 297). Dagegen ist nicht Aufgabe des Nichtigkeitsverfahrens die Prüfung, ob die für die Eigenschaft des Streitpatents als Zusatzpatents zum Patent 436717 gesetzlich vorgesehene innere Beziehung vorhanden ist, welche den Gegenstand der Erfindung als Verbesserung oder weitere Ausbildung des Hauptpatents erscheinen läßt. Ob für den Patentinhaber die bei der Bezeichnung eines Patents als Zusatzpatent gesetzlich vorgesehenen Folgen zu Recht eintreten (PatG. § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 8 Abs. 2), hat mit der Frage, ob ein Patentschutz zu Recht verliehen worden ist, nichts zu tun. Deshalb ist an dem Standpunkt der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten, daß Mängel in dieser Hinsicht als Gründe für eine Nichtigkeitserklärung nicht anzusehen sind (vgl. Gareis Entscheidungen in Patentsachen Bd. V S. 203, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Jahrg. 5 S. 27) ...